

**Satzung zur Änderung der Fachstudien- und
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische
Geographie und den Masterstudiengang Physical
Geography: Climate & Environmental Sciences an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO PhysGeo CES 2023 –
Vom 18.Januar 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physische Geographie und den Masterstudiengang Physical Geography: Climate & Environmental Sciences an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPO PhysGeo CES 2023** – vom 31. Juli 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Regelung in § 53 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** ist der Abschluss des Bachelorstudiengangs Physische Geographie an der FAU nach dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** werden insbesondere Abschlüsse in naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengängen mit einem physisch-geographischen Anteil von mindestens 60 ECTS-Punkten anerkannt. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. Satz 2 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/NatFak** können gemäß Abs. 5 Satz 5 **Anlage ABMPO/NatFak** nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung nach Abs. 4 in den Masterstudiengang aufgenommen werden. ⁴Der Mindestumfang der nachzuweisenden ECTS-Punkte im Falle des noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 **ABMPO/NatFak** beträgt 150 ECTS-Punkte.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren sind gemäß Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 der **Anlage ABMPO/NatFak** zusätzlich

1. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsschreiben, aus dem die bisherige fachliche Eignung und Qualifikation sowie die spezifischen Begabungen und Interessen der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Masterstudiengang deutlich wird, sowie
2. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen

vorzulegen. ³Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden

Bescheinigung der Schule geführt werden. ⁴Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(3) ¹Abweichend von Abs. 5 Satz 3 **Anlage ABMPO/NatFak** stellt die Zugangskommission im Rahmen der Vorauswahl die Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,30 (gut) oder besser fest. ²Ebenfalls abweichend von Abs. 5 Sätzen 3 ff. **Anlage ABMPO/NatFak** werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einer Abschlussnote bzw. vorläufigen Note des fachspezifischen Abschlusses zwischen 2,31 und schlechtestenfalls 2,50 sowie Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einem fachverwandten bzw. im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses mit einer Abschlussnote von schlechtestenfalls 2,50 zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. ³Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als ungeeignet und erhalten einen mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(4) ¹In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. der **Anlage zur ABMPO/NatFak** werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber auf Basis folgender gleichgewichteter Kriterien beurteilt:

1. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse in Bio- und Bodengeographie, Geoinformatik und Klimatologie sowie grundlegende naturwissenschaftliches Basiswissen (phys./math./statist. Grundkenntnisse) (50 %),
2. Grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten wie wissenschaftliche Texte zu analysieren und zu produzieren, gesellschaftliche und ökologische Prozesse zu erkennen und zu analysieren, sowie grundlegende Kenntnisse der statistischen Analyse und der Visualisierung von raumbezogenen Daten (30 %),
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, die erwarten lassen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Lage ist, in einem stärker wissenschaftlich orientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses) (20 %).

²Abweichend von Abs. 5 Satz 8 **Anlage ABMPO/NatFak** beträgt der Umfang der mündlichen Zugangsprüfung ca. 30 Minuten. ³Ist die mündliche Zugangsprüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüfenden, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/NatFak** verbunden wird.“

2. In § 59 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 22. November 2023 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 18. Januar 2024.

Erlangen, den 18. Januar 2024

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Januar 2024 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Januar 2024 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Januar 2024.